**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Montag, den 9 Mers 1801.

Viertes Quartal.

Den 18 Bentofe IX.

## Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Bolly. Rath, betreffend ben Bertauf Des Domaine zu Lucens Diftr. Milden.)

In Erwägung aber, daß bas Schlofgebaute mit feinem fleinen Umfang, welches einzeln um 4000 Fr. geschäft und nicht mehr als 5000 Fr. darauf geboten worden ift, der Ration funftig, es fen ju Magagis nen, Befängniffen ober anbern Anstalten febr wichtig und nuglich fenn tonnte, munschte ber 3. R. folches bon dem Gefamtvertauf ausnehmen gu tonnen. Gie, 8. 2. R. werben befregen eingelaben, mit ben boch. ften Erfteigerern fogleich unterhandeln ju laffen, auf welche Weise und um welchen Dreis Diefer erfte Artifel von dem Berkauf ausgenommen und abgezogen werden tonnte? Falls hierüber ein billiger Bergleich getroffen werben fonnte, ware ber G. R. geneigt, den übrigen Gesamtvertauf ju ratificiren, als worüber er bann nach dem von Ihnen erwartenden Berichte einen endlis den Entichluß faffen wird.

Die Discussion über die Form der Cassationen wird sortgeset; das Gutachten der Commission (S. dasselbe S. 1084) und die Anträge ihrer Mehrheit sowohl als ihrer Minderheit werden verworffen und dagegen besschlossen, den Gesetzvorschlag, der den obersten Gestichtschof zum Oberappellationsgericht umschaft (S. denselben S. 743), in neue Berathung zu nehmen. Die Civilgesetzgebungs - Commission wird, darüber ein neues Gutachten zu erstatten, ausgesordert.

Folgendes Gutachten ber Eriminalgeschgebungs Com. migion wird in Berathung und hernach angenommen :

B. Gefetgeber! Die erfte Pflicht ben Freveln und Bergeben ift, bem Beschädigten einen verhaltnifmäßi. Ben Erfat zu verschaffen. Dieses Sie ehrende Gefühl

war der Beweggrund des Ihrer Eriminalcommission ersheilten Auftrags, Bericht zu erstatten: Wie die von dem B. Emanuel Krebs von Rüggisderg, dem groblich mishandelten Johann Soh von Hausen schuldige Entschädigung zugesichert werden könne? Diesem Austrag zufolge hat Ihre Eriminalcommission die Ehre, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Ben Anlag des von Ihnen verworffenen Strafmilderungsvorschlags, haben Sie bereits ersehen; Wie
Em. Krebs ohne die geringste Veranlassung unversehens
mit thierischer Buth dem hoh ein Aug ausgeschlagen
hat; wie Krebs bis auf den Punkt der Ueberweisung
auf frechem Läugnen der That beharrte; auf sein dess
nitives Eingeständung aber unterm 18. Augstm. 1798
von dem hieligen Cantonsgericht, nebst sechsjähriger
Scheltenwertsstraffe, zur Bezahlung aller Kosten und
Ersates gegen den hoh verfällt wurde.

In Ewilfallen wird nach hiefiger geschlicher Uebung bas Schmerzengeld und der Schadensersat durch den gewohnten Moderationsrichter regliert; in Eriminalfallen aber ehemals gewöhnlich von dem tägl. Rath, dessen Stelle in dieser Beziehung nun das Cantonsgericht vertrittet. Dieses geschah aber, wo nicht immer, doch gewöhnlich auf die Korderung des Beschädigten nach bloß summarischer Bertheidigung des Frevlers.

Habung gekannt, so wurde er sogleich nach dem Strafurtheil seine Forderung für Schmerzen und Ersat dem hiesigen Cantonsgericht eingegeben, das Cantonsgericht dann durch Bestimmung der daherigen Summe sein lirtheil completiet, und also dem hotz einen liquiden Forderungstitet zugesertiget haben. Allein der Cantonöfremde hotz, der hiesigen Formen unkundig und vielleicht durch trolhafte Aeusserungen geschreckt, bliebe seit 210, 1798 mit seinem verlornen Auge passo und

ungetroffet, baber er in feiner hilftofen Lage um fo leichter zu jenem auf Schrauben gesesten, Ihnen bereits befannten Begnadigungs . und Bergleichsprojett ju bewegen war.

Die daben ausbedungene Begnadigung ift von Ihnen 3. 3. verworffen worden; aber bem fo unschuldig mifhandelten bog foll nichtsdeftoweniger Genugthung geleiftet werden; Dief war, B. G. Ihr gerechter Bille.

Unter bem biefigen gepruften, beeidigten und patentirten Advocatencorps ift nicht Giner, ber es fich nicht jum officio nobili feines Berufe rechnet, Ungludlichen, insbefondere durch die Regierung empfohlenen, in dergleichen Fallen Die Sand gratis ju bieten, um ihnen au ihrem Recht zu verhelfen. Das gefetlichfte, schnellfte und ficherfte Mittel, dem verfiummelten Sot wenigftens für die Butunft einen verhaltnigmäßigen Erfat gugufichern, ift alfo biefes: Dag bem bot entweder von dem Bolly. Rath, loco des ehemaligen täglichen Rathe, oder durch das Cant. Gericht, loco der ebemaligen beutschen Appellationskammer, ein tuchtiger Anwald pro Deo jugeordnet werde, der bann ohne Unfand dem hot, 1) das unentgeldliche Armenrecht, 2) die Schadensbestimmung und 3) Bezahlungeficherung aus bes Krebs bereits verfallenem Muttergut und ber Unwartschaft feiner vaterlichen Rotherbschaft auf dem Pfade der Gesetze zu verschaffen wiffen wird.

Der erfte Bedanke ber Criminalcommifion war, dem Bolly. Rath ju bem End eine bereits abgefafte Einladung jugeben ju laffen; einige Bedenten ben naberer Ueberlegung veranlagt fie aber, Ihnen angura: then, bem Bolly. Rath blof biefes Gutachten, wie es in mehrern Källen geschehen ift, abschriftlich zu über. fenden.

Die Kinangeommifion berichtet über bas Begebren ber Gemeinde Chateau d'Der, die fur einen ju Gunften ihred Armengute gemachten Berfauf, Bofrepung von ber Einregiftrirungegebihr wunscht. - Der Bericht wird für 3 Tage auf ben Cangleptisch gelegt.

Der Untrag eines Mitgliede ju Rucknahm bes Gefited, welches bie Wollziehung bevollmächtigt, ben austretenden Ordensgeiftlichen flatt ber Penfionen , Aus. feurem gu ertheilen, wird in Berathung genommen, (6. denfelben G. 1108) und hernach an Die Unterichte. Smmifion gewiesen, Die über Die Ginrichtung jener Denfionen, jugleich ein Gutachten vorlegen foll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen :

Grandfon im Et. Zeman, abzweckend auf Benbehal tung oder Entschädigung ihrer vormaligen Dhingelbe gerechtigfeit, fann der gefeggebende Rath nicht eintres ten , indem , wie folches am 11. Chriffm. 1799, und feither ofter erklart worden ift, dergleichen Gerechtig. feiten mit der diegmaligen Berfaffung unverträglich find.

Was bann aber Die von Diefer Gemeinde Grandfon in der nemlichen Petition anbegehrte Biedereinführung ihrer gehabten Zollgerechtigkeit ober bafür ju leiftende Entschadnig anbetrifft; fo findet der gefeggebende Rath erfoderlich , vor Rehmung eines Entscheids , noch meh rere Erkundigung darüber einzuziehen; und hat dem nach folgende Botschaft an den Bolly. Rath aberiaffen.

### Botichaft.

3. Volly. Rathe! Die Gemeindekammer von Grand. fon im Leman, fellt bem gefeggebenben Rath por, daß fie ichen von Altem ber, in dem Befige einer 3oll. gerechtigfeit fich befinde, genannt : le Peage de l'Arnon, wegen welcher Gerechtigkeit aber ihr nicht nur die Ab, richtung eines jahrlichen Grundzinfes von 62 Fr. 2 Gle. in Geld, fondern auch noch die Unterhaltung einer Strefe der tortigen Landftraffe obliege; baf aber diefe Bollftatt, laut Directorial : Befdlug vom 26. hornung 1799, fen aufgehoben worden, um eine neue Zoustatt ju Gunften des Staate, in Provence ju errichten.

Begen Diese Aufhebung ihrer Bollgerechtigfeit ber schwert fich die Gemeinde Grandfon, und bittet, ent weder um Wiedereinführung ihrer Bouftatt, ba bie Berlegung derselben auf Provence noch nicht Platge habt habe, oder aber um billige Entschadnif für diefe Gerechtigkeit, die ihr jahrlich zwischen 80 und 100 ft. eingetragen, und für welche fie erft noch im legten Jahre den schuldigen Bodenzins bezahlt habe.

Bevor aber der geseggebende Rath in Diefes Begel ren eintreten will, wunschte er von Ihnen B. Boll. Rathe, ju bernehmen, mas für eine Bemandnif ef mit ben Partifular . Bollgerechtigfeiten überhanpt habe? Db nicht der Bezug diefer Bolle ihren vorherigen Boll gern ungeftort überlaffen, ja fogar die von den vormal ligen Regierungen mit den eint und andern Diefer Ber figer eingegangenen Pachtaccorde, fortgefest worden fenen ? und welches Die allfälligen besondern Grunde feben, Die bas Bolly. Direktorium mogen bewogen haben, die Zollsgerechtigfeit der Gemeinde Grandfoll unentgeldlich aufzuheben ?

Ueber diese Fragen erwartet ber gescigebende Ralf B. Gefelgeber ! In das Begehren ber Gemeinde baldige Auskunft, und ladet Sie B. Bolli. Rathe ein, ihre bestimmte Untwort mit ben nothig finbenben Bemerfungen gu begleiten.

Die angetragene Botschaft wegen ber Bolle wird angenommen. Heber das das Beinohmgeld betreffende Begebren , erflart ber Rath , nicht eintreten gu tonnen.

Folgendes Gutachten der Eriminalgefezgebungscommifion wird in Berathung und ber Untrag Deffelben

angenommen.

Illrich Suber von Obermyl Cant. Baden, 41 Jahre alt und ledigen Standes, Diente als Papierergefell in ber Papiermuble ju Bremgarten. Er entwendete mab. rend feiner Dienftzeit feinem Meifter Lumpen, Die er burch ein 12jahriges Rind feinem Bater, Jakob Sufer, sutragen lief und dann bas Beld bafur burch bas Rind Das Kind ift sowohl burch fein Alter als erhielt. bag es nur die Befehle feines Baters befolgte, von aller Schuld entladen; bingegen ift fich ju verwundern, bad bad Begirtegericht Bremgarten bem Jatob Sufer nur als einem fimplen Gezeug 2 Fragen vorlegte, alls Dieweil derfelbe durch feinen felbstdeponirten oftern Lumpenvertehr burch fein Rind mit dem dienenden Papierergefell, einen nicht geringen Berdacht von wif fentlicher Behleren auf fich geladen hatte.

Db der Ulrich Suber nur Einmal feinem Meifter Lumpen entwendet und dem Sufer burch fein Kind überliefert habe ? ift nicht im Reinen; ber Bater und bas Rind behaupten mehrere, der Inquifit beharrte aber auf ber Betheurung nur Ginmal. Indeffen ift ber Schaden, wenn man auch auf mehreremale reche net, auf hober nicht als 4 Schweizerfranken gewür-Diget. Das Berhalten des Subers ben der Inftruftion ber Prozedur zeigte nichts weniger als Bereuung feines Fehlere, fondern vielmehr einen aufferft argen Charafter Richt nur laugnete er hartnackig die That bis er am Ende durch die Confrontation mit dem Rind Sufer jum Geständnif gebracht ward, fondern er fuchte durch wiederholte treulose Borgeben die That auf seinen eigenen schuldlosen Bruder ju maljen.

Statt ju einer achtiabrigen Rettenfraffe nach Mag. gabendes 170. Art. Des peinl. Befeges, verurtheilte das Begirkögericht Bremgarten unterm leztabgewichenen 2. Sept. Diefen Sausdieb gu einer zwenjahrigen Ret. tenstraffe. Kaum hatte ber huber feine Straffe angetreten, fo bewarb er fich durch eine vom 29. Gept. Datierte, an den B. Statthalter des Cantons Baden gerichtete Bittschrift, um Milberung derfelben, worauf Der Bolly. Rath Ihnen B. G. unterm 4. Det. vorfiling, des Subere Retteiffraffe in eine Gingrangung fiftete Gefeuschaft, bat auch die Revolutionefturme

in feine Gemeinde unter fpecieller Aufficht der daffgen Behörden ju bermandeln. Der Bolly. Rath grundete Diesen Borschlag auf folgende 2 Data: Erstlich auf ben fleinen Werth des Gestohlenen - bieg bat feine prozedurliche Richtigkeit; zwentens auf bas aufrichtige Beständnig und die Reue des Berurtheilten — Diefe Ungabe scheint hingegen Ihrer Commission eine blog aus der Luft gegriffene pia fictio ju fenn, wenigstens geuget Die Projedur bas gerade Wegentheil.

Damals ward auf den benliegenden Bortrag unfers Collegen Gidwends ber Bolly. Rath eingeladen, Det Gefengebung Berichte über Des Subers Lebensmandel, fein Betragen in ber Befangenschaft und bas in feiner Bittschrift vorgebende Magenweh mitgutheilen. Refultat Diefer Berichteinziehungen ift nun Diefes, daß ber B. Unterstatthalter von Bremgarten Deflariert, ben dem beständigen Luftandern des Subers tonne man feine Austunft über feinen bieberigen Lebenswandel ges ben; und die Munizipalität Oberiogl (woher er fich Burger fagt) will nichts weder von ihm noch von feinem Burgerrecht miffen.

Medizinische Zeugniffe von dem Zustand des Subers hat der Bolly. Rath teine angeschloffen; wohl aber bezenat der Bolly. Rath in finer lettern Botfchaft, lag der Suber zufolge medizinischer Zengniffe feit 4 Wochen aufferhalb feinem Gefangniffe Cohne die Ratur Der Rrantheit anzuzeigen ) verpflegt werden muffe. Dieg ift Der Berhalt der Gache.

Wenn Sie hun B. G. dem wiet erholten Strafmilde rungsvorschlag des Bolly. Rathe entiprechen wollen, fo laft fich ohne Bejorgnif Schlimmer Folgecungen Ihr Beanadigungedefret auf nichts andere begrunden, als auf den von der Bollgiebung verficherten Krantheiteguftand Des verutheilten Subers; denn mit der Geringheit Des Berthe eines Sausdiebstahle flebet, felbft ohne bie gravierenden Umffande der Prozedur in Rechnung gu beingen, Die Milde des Strafurtheils im Berhaltnig.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Befdichte ber Befellichaft ju Beforde rung und Aufmunterung des Buten und Bemeinnutzigen in Bafel. Dritte Decade. Viertes Jahr 1800. 6. 47.

Die portrefliche, von bem verewigten Ifel'in ges